

## SATZUNG

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kleinkarlbach vom 06.06.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Datum des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 08.10.2012 außer Kraft.

Kleinkarlbach, den 06.06.2019

Gierth  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 153,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 230,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 153,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte nach Nr. 1                                      | 400,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für             |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 230,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte  | 460,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte  | 230,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte   | 230,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte   | 400,00 EUR |
| af) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen  | 860,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für |            |
| ba) eine Einzelgrabstätte  | 9,20 EUR   |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 18,40 EUR  |
| bc) jede weitere Grabstätte  | 9,20 EUR   |
| bd) eine Urnengrabstätte   | 9,20 EUR   |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte   | 16,00 EUR  |
| bf) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen  | 34,40 EUR  |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25 Jahren

möglich. Sie muß jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1b).

### III. Ausheben und Schließen der Gräber (lt. Vertrag mit der beauftragten Firma)

Grab einfach	949,62 EUR
Größe 2,20 m x 1,00 m	
Tiefe 1,80 m (lt. Friedhofssatzung)	
Gestellung eines Erdcontainers (soweit erforderlich)	152,32 EUR
Grab vertieft	1.116,22 EUR
Größe 2,20 m x 1,00 m	
Tiefe 2,40 m (lt. Friedhofssatzung)	
Gestellung eines Erdcontainers (soweit erforderlich)	152,32 EUR
Urnengrab	390,32 EUR
Größe 0,40 m x 0,40 m	
Tiefe 0,80 m (lt. Friedhofssatzung)	
Zuschlag für Grabaushub an einem Samstag	223,72 EUR
Erschwerniszuschlag Altfundamente (zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde)	45,22 EUR

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber beauftragt die Gemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die zwischen der Ortsgemeinde und dem Unternehmen vereinbarten, unter Punkt III dieser Anlage genannten Gebührensätze werden von dem Unternehmen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Anstelle des Unternehmens kann die Gemeinde die Gebühren erheben und an das Unternehmen abführen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslage zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	77,00 EUR
für jeden weiteren Tag	15,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	31,00 EUR
für jeden weiteren Tag	4,00 EUR

2.	Reinigung nach Benutzung	31,00 EUR
<b>VI. Sonstige Gebühren</b>		
	Gebühr für die Anbringung von Gedenkplatten an der Friedhofsmauer	230,00 EUR
<b>VII. Genehmigungsgebühren</b>		
	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten, Einfassungen, etc. werden erhoben	25,00 EUR
<b>VIII. Grabplatten für Wiesenurnengräber und Wiesengräber für Erdbestattungen</b>		
	Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab oder ein Wiesengrab für Erdbestattungen werden erhoben	60,00 EUR